

# **„EANLPt- Europäische Gesellschaft für Neuro-Linguistische Psychotherapie European Association for Neuro-Linguistic Psychotherapy**

## **§ 1 Name, Sitz, Vereinstätigkeit**

### 1. Der Verein führt den Namen

EANLPt - Europäische Gesellschaft für Neuro-Linguistische Psychotherapie -  
European Association for Neuro-Linguistic Psychotherapy

### 2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, und soweit die nach den jeweiligen Gesetzen zulässig ist, auch auf das Gebiet der Länder Europas.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

Die Weiterführung der seit 1995 durch Dr. Helmut Jelem, Dr. Siegrid Schneider, Dr. Daniela Kammer, Mag. Peter Schütz und Conny Christmann als Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführten EANLPt, mit folgenden Zielen:

1. Die Etablierung der Neuro-Linguistischen Psychotherapie als anerkannter Ausbildungsmethode im Sinne des Psychotherapiegesetzes in Österreich und allen Europäischen Staaten.
2. Die Repräsentation dieser psychotherapeutischen Richtung in allen nationalen und internationalen Fachverbänden und entsprechende internationale Zusammenarbeit mit diesen.
3. Forschungsarbeit und fachlicher Austausch in der Neuro-Linguistischen Psychotherapie und anderen Psychotherapieformen.
4. Wissenschaftliche Arbeit, Forschung und Fortbildung im Bereich der Neuro-Linguistischen Psychotherapie (NL-Psychotherapie/NLPt), des Neuro-Linguistischen Programmierens, sowie den dafür relevanten Bereichen der Psychologie, Psychotherapie und Naturwissenschaft, sowie der Medizin.
5. Vertretung und Etablierung qualitativer Ausbildungsstandards in Neuro-Linguistischer Psychotherapie gegenüber der Öffentlichkeit und Kooperation mit anderen psychotherapeutischen Vereinigungen.
6. Erstellung und Qualitätssicherung bei festgelegten Ausbildungsstandards.

### **§ 2a. Der Verein bekennt sich voll**

1. zur Strassburger Deklaration für Psychotherapie und
2. zu den ethischen Richtlinien des Europäischen Verbandes für Psychotherapie (EAP).

Er wird seine Politik und Aktivitäten an Buchstaben und Geist beider Dokumente orientieren.

### **§ 3 Mittel**

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

1. a) Vorträge, Seminare, Symposien, Lehrveranstaltungen, Diskussionsveranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit bestehenden ähnlichen Vereinen im In- und Ausland, Bildungsinstitutionen und Universitäten, der Herausgeber eines Mitteilungsblattes, wissenschaftliche Publikationen und die Errichtung einer Bibliothek, Audiothek und Videothek, sowie EDV-gestützten Medien, sowie die Präsentation der NLPt im Internet.  
  
b) Verarbeitung der Adressen der Mitglieder und Interessenten mit Hilfe von EDV.
2. Materielle Mittel sollen aufgebracht werden durch:  
Beitragsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Vermächtnisse, sonstige Zuwendungen, sowie Erträge aus Veranstaltungen.

### **§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder gliedern sich in

- 1 Persönliche Mitglieder:
  - 1a. Ordentliche Mitglieder,
  - 1b. Außerordentliche Mitglieder,
  - 1c. fördernde Mitglieder
  - 1d. Ehrenmitglieder.
2. Korporative Mitglieder (juristische Personen):
  - 2a. Nationale Verbände,
  - 2b. Ausbildungsinstitute

Die Aufnahme der Mitglieder aller Kategorien geschieht durch Vorstandsbeschluss. Gegen eine eventuelle Nichtaufnahme durch den Vorstand ist die Berufung an die ordentliche Generalversammlung zulässig, sofern diese Berufung von zwei ordentlichen Mitgliedern mitvertreten wird.

### **§ 5 Persönliche Mitgliedschaft:**

#### **1. Ordentliche Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder können alle physischen, volljährigen und mündigen Personen werden, die in einem Staat der Europäischen Union berechtigt sind, Psychotherapie ausüben **und** über ausreichendes und qualifiziertes Fachwissen auf dem Gebiet der Neuro-Linguistischen Psychotherapie verfügen. Dies wird in Österreich nachgewiesen durch

- a) Die Eintragung in die Psychotherapeutenliste bzw. die Anerkennung als psychotherapeutische(r) Ausbildungskandidat(in) (PT iauS) in einem nach § 7 Psychotherapiegesetz anerkannten Verein sowie
- b) Eine abgeschlossene 4-jährige Ausbildung und Graduierung zum NLP-Therapeut im Österreichischen Trainingszentrum für NLP oder dem Resonanzinstitut Dr. Kutschera oder diesen gleichzuhaltende Qualifikationen.

Ordentliche Mitglieder haben das aktive Wahlrecht, sowie das passive Wahlrecht zum Rechnungsprüfer. Sie haben eine Stimme in der Generalversammlung.

## **2. Außerordentliche Mitgliedschaft**

Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die eine mindestens 35-tägige Ausbildung in NLP nachweisen können und zumindest eine Graduierung zum NLP-Practitioner haben.

Sie haben in der Generalversammlung Sitz, aber kein aktives und passives Wahlrecht, mit Ausnahme des passiven Wahlrechtes zum Rechnungsprüfer.

## **3. Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder können Personen, die sich für die Arbeit des Vereins und für NLP interessieren, sein. Sie haben in der Generalversammlung auf Verlangen Sitz, aber weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie können die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der Möglichkeiten benutzen.

## **4. Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Ordentliche Mitglieder, sind allerdings von jeder Beitragszahlung befreit.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich national oder international um Neuro-Linguistische Psychotherapie (NLPT) verdient gemacht haben und über hervorragenden Kenntnisse in Neuro-Linguistischer Psychotherapie verfügen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder Ausbildungsausschusses verliehen.

## **§6 Korporative Mitglieder**

**Korporative Mitglieder sind juristische Personen, die sich mit NLP beschäftigen, und zwar:**

### **§6a Nationale NLPT Verbände**

Dies sind Vereinigungen, die in ihrem Land oder in ihrer Region den größten Teil der NLPT-Therapeuten repräsentieren.

Sie sind mit 2 Stimmen in der Länderversammlung (Country Board) vertreten.

In der Generalversammlung haben sie 30 Stimmen, sowie 1 Stimme zusätzlich pro 50 vertretenen NLPT-Psychotherapeuten (mit ECP) ihrer Region.

### **§6b Ausbildungsinstitute**

Dies sind Vereinigungen die in Aus- oder Fortbildungen in NLPT durchführen, auf einem Niveau das vom Standards Komitee akzeptiert ist.

Sie haben 7 Stimmen in der Generalversammlung.

**§ 7** Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten (Wirksamkeit mit Konstituierung).

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich, wenn er dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht wird.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur auf Antrag des Vorstandes in der Generalversammlung erfolgen. Ein diesbezüglicher Beschluss muss in der Generalversammlung zumindest eine 2/3-Mehrheit der Ordentlichen Mitglieder finden.

Für den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes, das in einem europäischen Land als Lehrpsychotherapeut für NLPt nach lokalen Gesetzen oder vom Ausbildungsausschuss anerkannt ist, ist überdies die Zustimmung vom Ausbildungsausschuss mit 4/5-Mehrheit notwendig.

4. Gegen den Beschluss der Generalversammlung ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedschaft ruht. Es gilt subsidiär die Zivilprozessordnung.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern.
2. Das aktive und passive Stimmrecht in der Generalversammlung steht Ordentlichen Mitgliedern und den Korporativen Mitglieder durch ihre Vertreter zu.

Ausnahme: Außerordentlichen Mitglieder steht das passive Wahlrecht zum Rechnungsprüfer zu.

3. Sitz in der Generalversammlung haben Ordentliche Mitglieder, die Vertreter von Korporativen Mitgliedern und Ehrenmitglieder.
4. Außerordentliche Mitglieder, und auch Fördernde Mitglieder sind auf ihr Verlangen als Beobachter zuzulassen.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zum vorgeschriebenen Fälligkeitstermin zu bezahlen, ansonsten ruht die Mitgliedschaft bis zur Erfüllung der Zahlung.
6. Die Mitgliedsbeiträge sind nach Art der Mitgliedschaft gestaffelt und werden vom Vorstand im Einvernehmen mit der Länderversammlung festgesetzt.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (General Assembly)
- Länderversammlung (Country Board)
- Vorstand (Executive Board)
- Ausbildungsausschuss (Training Standards Committee - TSC)
- Rechnungsprüfer (Controllers)
- 
- Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Council)
- Schiedsgericht (Arbitration Court)

## **§ 11 Die Generalversammlung (General Assembly)**

Die Generalversammlung findet mindestens alle 3 Jahre einmal statt. Eine Außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand aus eigenem oder auf Antrag von zumindest 25 ordentlichen Mitgliedern oder von 4 nationalen Organisationen (in diesen Fällen binnen 6 Wochen zwingend) schriftlich einberufen werden.

Die Verständigungen sind spätestens 2 Wochen vor dem anberaumten Termin der Generalversammlung im Mitteilungsblatt oder auf der Homepage zu veröffentlichen oder schriftlich oder per email zu übermitteln.

Bei örtlicher Verhinderung vom aktiv und passiv stimmberechtigten Mitgliedern ist auch eine Konferenzschaltung über Telefon, Funk, Fax, Internet bzw. Kombinationen daraus sowie Briefwahl und Stimmübertragung zulässig, wenn die Verständlichkeit der zu diskutierenden Fragen gewährleistet ist. Diese wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.

Die Tagesordnung der Generalversammlung ist mitzuteilen. Sie kann bei der Generalversammlung selbst nur mit 2/3 der Stimmen erweitert werden

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von zumindest vier nationalen Verbänden beschlussfähig. Sollte diese Zahl nicht erreicht sein, dann ist die Beschlussfassung jedenfalls 90 Minuten nach Beginn der Sitzung gegeben, wenn zumindest drei nationale Verbände und 5 ordentliche Mitglieder oder 2 Ausbildungsinstitute vertreten sind.

Als anwesend sind auch Mitglieder zu werten, die über elektronische Nachrichtenübermittlung an der Diskussion teilhaben können, oder ihre Stimme schriftlich delegiert haben.

Wahlen in Funktionen, Abwahlen und/oder im voraus konkret angegebene Änderungen der Statuten sind nur mit 2/3-Mehrheit möglich, Stimmenthaltung ist zulässig. Es gelten jeweils die abgegebenen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Generalsekretär, deren Vertreter oder ein vom Präsidenten bestelltes Mitglied.

Das Beschlussprotokoll ist vom Generalsekretär oder einem von ihm bestellten Mitglied oder Mitarbeiter zu führen und binnen 3 Wochen allen Mitgliedern und der Vereinsbehörde in Kopie zu übermitteln.

## **§ 12 Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat die Berichte der Länderversammlung und der Funktionäre entgegenzunehmen und sie zu genehmigen, ebenso Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, Genehmigung des Voranschlags, Wahl und Abwahl der Funktionäre und der Rechnungsprüfer, Bestätigung der Mitgliedsbeiträge, soweit dies gewünscht wird, weiters Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, Änderung der Statuten und Vereinsauflösung, Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen der Tagesordnung und Ergänzung der Tagesordnung.

## **§ 13 Die Länderversammlung (Country Board)**

Die Länderversammlung besteht aus den Vertretern der nationalen NLPt-Gesellschaften, sowie den Mitgliedern des Vorstandes. Die nationalen NLPt-Gesellschaften sind durch jeweils 2 Personen vertreten. Jede nationale Gesellschaft verfügt in der Länderversammlung über 2 Stimmen, sowie zusätzlich ab 1. Juli 2005 über 1 Stimme pro 10 zahlender Mitglieder, die im jeweiligen Land NLPt-Psychotherapeuten mit ECP-Diplom sind.

Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Länderversammlung jeweils 1 Stimme, unbeschadet sonstiger Vertretungen.

Folgende nationale Organisationen gelten ab dem Zeitpunkt der vereinsrechtlichen Nichtuntersagung als stimmberechtigt aufgenommen:

Österreichische Gesellschaft für NLPt (ÖG-NLPt)  
Deutsche Gesellschaft für NLPt (DG-NLPt)  
Dänisches NLP-Institut (Dansk Institut, DI-NLP)  
Französische NLPt Gesellschaft (FFPtNL)  
Schweizer Gesellschaft für NLPt (CH-NLPt)  
Britischer Verband für NLPt (NLPtCA / früher ANLP-PCS )

Ab Februar 2001 sind außerdem auf der Ländermitgliedsliste:

Polnisches Institut für NLP  
NLPt Chapter Finnland  
Irische NLP-Arbeitsgruppe  
Lettische Arbeitsgruppe  
2 italienische Verbände – Adelphi und AIPtNL  
Ungarische NLPt-Verband  
Kroatische Gesellschaft für NLPt  
Belgische Ressources Gruppe  
Griechische Gesellschaft für NLPt

Die Länderversammlung tritt zumindest zweimal pro Jahr direkt oder in Telefonkonferenz zusammen und wird durch den Vorstand einberufen.

## **§ 14 Der Vorstand (Executive Board)**

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Ordentlichen Mitgliedern, und zwar:

Dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, dem Generalsekretär; zwei Vertretern des Generalsekretärs und dem Kassier, sowie, falls dies von der Generalversammlung gewünscht wird, dessen zwei Stellvertretern und bis zur drei vom Vorstand kooptierte Ordentliche Mitglieder. Die kooptierten Mitglieder haben im Vorstand Sitz, aber nicht Stimme.

Die in den Vorstand gewählten Mitgliedern müssen zumindest zu 2/3 Ordentliche Mitglieder mit Lehrqualifikation sein.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach außen und hat alle Ordentlichen und Korporativen und Ehrenmitglieder regelmäßig schriftlich oder mündlich über seine Aktivitäten zu informieren. Er beruft mindestens alle 3 Jahre die Ordentliche Generalversammlung ein und nach Notwendigkeit auch die Außerordentliche Generalversammlung.

Für die Vertretung gegenüber Behörden und nach außen ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Generalsekretär, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidenten zuständig.

Der Vorstand kann ein oder zwei Vorstandsmitglieder mit der Führung der täglichen Agenden des Vereinssekretariates (Geschäftsführer) betrauen.

Die Beschlüsse im Vorstand haben dann Gültigkeit, wenn sie zumindest mit 60% - Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst sind. Außerdem muss zumindest die Hälfte aller Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend oder vertreten sein. Stimmübertragung und Sitzungsteilnahme auf elektronischem Wege ist zulässig.

Der Generalsekretär ist für die ordnungsgemäße Protokollierung aller Beschlüsse von Vorstand und Generalversammlung zuständig. Er besorgt auch im Regelfall den Schriftverkehr und die Führung des Sekretariates, sofern dies nicht an ein anderes Vorstandsmitglied delegiert ist. Den Verein verpflichtende Urkunden sind, falls der Vorstand es nicht anders bestimmt, vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom Generalsekretär zu unterfertigen.

Der Vorstand kann maximal 5 Personen (3 Ordentliche und 2 Außerordentliche Mitglieder) befristet kooptieren. Für diese Kooptierung ist 4/5-Mehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder notwendig.

## **§ 15 Der Ausbildungsausschuss (Training Standards Committee - TSC)**

Der Ausbildungsausschuss wird vom Vorstand in Kooperation mit der Länderversammlung nominiert. Die Länderversammlung hat ein Veto mit 2/3 Mehrheit. Er setzt sich aus 5 - 8 lehrenden Mitgliedern zusammen, die erfahrene (ECP) und langjährige Mitglieder von akkreditierten NLPt-Trainingsinstituten aus 4 Ländern sind: mindestens n-2 Länder müssen vertreten sein.

Der Ausbildungsausschuss wird alle 3 Jahre nominiert, um Kontinuität zu gewährleisten. Im Fall des Rücktritts eines Mitglieds sind Nachnominierungen in Abstimmung mit dem derzeitigen Ausbildungsausschuss und dem Vorstand zu machen.

Der Ausbildungsausschuss akzeptiert und führt Anrechnungen von NLPt-Trainingsprogrammen von Instituten und Landesorganisationen durch.

Der Ausbildungsausschuss wird durch von ihm gewählte Mitglieder (Vorsitzender, Stellvertreter) vereinsintern vertreten.

Der Ausbildungsausschuss hält mit den Ausbildungskomitees bzw. Standardkomitees ausländischer, europäischer und internationaler NLP-Vereinigungen sowie mit österreichischen Psychotherapieverbänden und Institutionen Kontakt.

## **§ 16 Die Rechnungsprüfer (Controllers)**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Den zwei Rechnungsprüfern obliegt die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben zu allen Vereinsunterlagen und allen Gremien Zutritt.
2. Im Gegensatz zu den Funktionären des Vorstandes können Rechnungsprüfer auch aus dem Kreis der außerordentlichen Mitglieder gewählt werden. Sie sind ab der Wahl für die Dauer ihrer Tätigkeit als Rechnungsprüfer Ordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

## **§ 17 Der wissenschaftliche Beirat (Scientific Council)**

Der Wissenschaftlich Beirate besteht aus Wissenschaftlern und Ehrenmitgliedern, er berät die Vereinsorgane. Er wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausbildungsausschuss bestellt und von der Generalversammlung bestätigt.

## **§ 18 Das Schiedsgericht (Arbitration Court)**

1. Es entscheidet alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Es setzt sich aus je zwei Vertretern der Streitparteien zusammen, die gemeinsam einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Angehörigen einer europäischen Universität wählen, der nach seinen nationalen Bestimmungen Psychotherapeut sein muss.
2. Das Schiedsgericht führt die Verhandlungen nach der österreichischen Zivilprozessordnung und fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Seine Entscheidungen sind endgültig, vorbehaltlich einer Verhandlung bei einem ordentlichen Gericht.
4. In allen Streitigkeiten um Ausbildungs- und Anrechnungsfragen ist der Vertreter des Ausbildungsausschusses oder ein von ihm namhaft gemachtes anderes Mitglied des Ausbildungsausschusses mit Sitz aber ohne Stimme dem Schiedsgericht beizuziehen.

## **§ 19 Psychotherapeutische Tätigkeit**

Eine psychotherapeutische Tätigkeit im Rahmen der Vereinstätigkeit in Österreich darf in Österreich nur durch Personen durchgeführt werden, die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen dazu berechtigt sind.

## **§ 20 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Die Entscheidung über die Auflösung fällt mit 4/5-Mehrheit der anwesenden aktiv stimmberechtigten Mitglieder. Im Fall einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Flüchtlingshilfe der Österreichischen Caritas zu.